

§. 35. handelt von den Versäumnissen der Obrigkeiten (f. dens. Nr. 148. d. Bl. S. 1163.), §. 36. von der Controle der Gemeinden über die Gesetzmäßigkeit der Werthangaben (f. dens. Nr. 148. d. Bl. S. 1164.), §. 37. von den allgemeinen Revisionen (f. dens. in Nr. 148. d. Bl. S. 1166.).

Zu §. 37. begutachtet die Deputation:

Durch die Bestimmung dieses §. wird einem Erforderniß der Billigkeit und Nothwendigkeit genügt, eben so zweckmäßig erscheint es aber auch, die Directorialcommission zu ermächtigen, außer den in diesem §. festgesetzten 10jährigen Fristen dergleichen Revisionen und nach Befinden Taxationen einzelner Gebäude anordnen zu können, sobald sich eine dringende Veranlassung dazu zeigt. Die Deputation erlaubt sich daher, die Annahme eines von der 2. Kammer beliebigen Zusatzes folgenden Inhalts zu empfehlen:

„Uebrigens hat die Directorialcommission, falls sich Anlaß zum Verdacht einer erheblichen Unrichtigkeit bei der Werthangabe im Cataster ergeben sollte, das Befugniß und die Obliegenheit, Specialrevisionen und nach Befinden förmliche Taxationen durch Auftragserteilung von Amtswegen zu verfügen, und nach dem Ergebnis das Weitere zur Remedur anzuordnen.“

Anlangend die von der jenseitigen Deputation sub a. und b. gestellten Anträge, so hat die 2. Kammer in Anerkennung ihrer Zweckmäßigkeit sich für Aufnahme derselben in die ständische Schrift erklärt, und wie wohl schon von Seiten des Hrn. Regierungscommissars bei Gelegenheit der Berathung über diesen Gegenstand in der 2. Kammer die beruhigende Zusicherung erfolgt ist, daß die erste anzuordnende Generalrevision keineswegs etwa erst nach 10 Jahren von Publication des neuen Gesetzes an stattfinden solle, so glaubt doch die Deputation, die Aufnahme jener beiden Anträge in die Schrift unbedingt empfehlen zu können.

Die §§. 35. und 36. werden so, wie sie sich im Gesetzentwurfe befinden, §. 37. in der von 2. Kammer beschlossenen Maße einstimmig angenommen.

§. 38. spricht von den Recognitionsscheinen über die Versicherung jedes Gebäudes (f. dens. Nr. 148. d. Bl. S. 1167.).

Bürgermeister Ritterstädt: Aus der Fassung des §. gehe nicht klar hervor, wenn die Recognitionsscheine ertheilt werden sollten. Nach seinem Dafürhalten könne dieser erst dann ertheilt werden, wenn die Genehmigung der Versicherungssumme von Seiten der Directorial-Commission eingegangen sei, da diese Scheine, welchen man doch überhaupt keine unbedingte Beweiskraft beimessen dürfe, leicht bei etwaniger früherer Ausstellung mit der Versicherungssumme nicht übereintreffen könnten.

Bürgermeister Hübler: Wenn man hier eine andere Bestimmung annehmen wolle, so würde man sich in einen Widerspruch mit §. 34. c. verwickeln, wo es klar ausgesprochen sei, daß die Recognitionen gleich bei der ersten Anmeldung ertheilt würden.

D. Deutrich: Allerdings sei zwar in Erwägung zu ziehen, daß die Bestimmung des §. 34. c. die Erörterung der Obrigkeit, wenn letztere bei der Anmeldung eines vollführten Neubaus die angegebene Werthsumme zu hoch finde, nicht ausschließe, ehe sie den Recognitionsschein ausstelle. Dieß sei ihre Pflicht. Werde es nun wegen einer solchen Erörterung nicht möglich, binnen 8 Tagen von der Anmeldung an gerechnet, den Recognitionsschein, welcher auf das Ergebnis jener Erörterung

zu begründen, an die Commission zu bringen, so könne man der Obrigkeit keine Schuld beimessen.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Auch dem vom Bürgermeister Ritterstädt geäußerten Bedenken werde durch administrative Verordnungen Abhilfe geschehen.

Bürgermeister Ritterstädt: Er nehme nach dieser Erklärung seinen Antrag wiederum zurück, wünsche aber seine diesfallsigen Bemerkungen ausdrücklich zu Protocoll gebracht zu sehen.

Demnächst wird §. 38. einstimmig unverändert beibehalten.

D. Weber: Er habe am Schlusse dieses Abschnittes noch eine Bemerkung zu machen, ohne doch damit einen Antrag verbinden zu wollen. In denjenigen Städten, in welchen oft Feuersbrünste gewesen, habe sich die Gewohnheit gebildet, die Gebäude über ihrem Werthe zu versichern. Ganze Straßen wären zu hoch versichert. Selbst obrigkeitliche Personen und die Gewerke ahmten diesem Beispiele nach. Die Mehrzahl habe hierbei nicht etwa eine gefährliche Absicht, sondern weil den gemachten Erfahrungen gemäß mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, daß sich die Feuersbrünste noch oft wiederholen würden, so hätten sie natürlich eher dabei etwas zu gewinnen, als zu verlieren gewünscht. Viele glaubten sogar einen gewissen Anspruch an das viele Geld zu haben, was sie nach und nach an die Brandkasse gezahlt hätten, und wünschten bei einem solchen Ereignisse wieder zu einem Theile ihres Geldes zu gelangen. Es bleibe aber sehr zu wünschen, gerade in solchen Städten recht streng auf die Erfüllung der Bestimmung zu sehen, daß nicht über  $\frac{2}{3}$  des wahren Werthes versichert werden solle. Er fürchte, daß, wenn es jeder Stadt allein überlassen, die Cataster zu entwerfen, nicht zu der wünschenswerthen Gleichförmigkeit zu gelangen sein werde. Darum setze er voraus und halte es für dringend nothwendig, daß die Staatsregierung durch die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen nicht gehindert werde, nach Befinden den Ortsobrigkeiten Commissarien bei der Fertigung der Cataster beizugeben, und bei der Abschätzung, wo es rathsam sei, auswärtige Gewerke mit zu Rathe zu ziehen.

Referent: Da der bei §. 37. vorgeschlagene Zusatz Annahme gefunden habe, sei wohl wegen des letztern Wunsches schon hinlängliche Vorkehrung getroffen.

D. Weber: Er habe keineswegs einen besondern Antrag stellen wollen, ihm habe nur daran gelegen, diesen Gegenstand hier mit zur Sprache gebracht zu haben.

Das Präsidium erklärt hierauf die Sitzung halb 2 Uhr für geschlossen.

Zweihundertste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 4. Februar 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Die Sitzung beginnt um 8 Uhr. Das Protocoll über die letzte Session wird verlesen, genehmigt und durch Bürgermeister Hübler und v. Polenz mit vollzogen.

Auf der Registrande befinden sich: 1) die eingelangten Pro-